

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Georg P. Kössler (GRÜNE)**

vom 17. August 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. August 2021)

zum Thema:

Neuköllner Lebensqualität: Gastronomie oder Blechlawine?

und **Antwort** vom 02. September 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Sep. 2021)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Georg P. Kössler (GRÜNE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28394
vom 17. August 2021
über Neuköllner Lebensqualität: Gastronomie oder Blechlawine?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Bezirksämter von Berlin um Stellungnahmen gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden. Sie werden der Beantwortung zu Grunde gelegt beziehungsweise in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Frage 1:

Welche Bezirke haben nach Kenntnis des Senats ein Konzept zur Nutzung des öffentlichen Straßenraumes (Gehwege, Straßen, Parkplätze) durch gastronomische Betriebe? Wie stellen sich diese Konzepte dar und wie bewertet der Senat diese Konzepte? (Bitte nach Bezirk einzeln aufgeschlüsselt.)

Antwort zu 1:

Sondernutzungskonzepte, die neben anderen Regelungsinhalten auch die Nutzung öffentlichen Straßenlandes durch gastronomische Betriebe regeln, gibt es in den Bezirken Mitte, Charlottenburg-Wilmersdorf und Neukölln. Die Sondernutzungskonzepte enthalten Begriffserklärungen, Festlegungen von Bereichen und Straßenzügen, in denen Schankvorgärten nicht zugelassen werden, Angaben über genehmigungsfähige Gegenstände (zum Beispiel Sonnenschirme) und nicht genehmigungsfähige Gegenstände im Zusammenhang mit Schankvorgärten (zum Beispiel Podeste) sowie Erläuterungen und Begründungen zu den Festlegungen.

Wegen des Umfangs der Sondernutzungskonzepte können diese im Rahmen der Schriftlichen Anfrage nicht detailliert wiedergegeben werden. Die vollständigen Sondernutzungskonzepte sind abrufbar unter:

Charlottenburg-Wilmersdorf

<https://www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf/verwaltung/aemter/ordnung/artikel.296507.php>

Neukölln

https://www.berlin.de/ba-neukoelln/politik-und-verwaltung/aemter/strassen-und-gruenflaechenamts/strassen-und-verwaltung/verwaltung/sondernutzungskonzept_.pdf

Mitte

https://www.berlin.de/ba-mitte/politik-und-verwaltung/aemter/strassen-und-gruenflaechenamts/strassenverwaltung/festlegungen_sondernutzungen_stand_mai_2020.pdf

In Tempelhof-Schöneberg hat das zuständige Bezirksamt für konkrete Örtlichkeiten (zum Beispiel für den Bereich Tauentzienstraße/Wittenbergplatz und die Maaßenstraße) Nutzungs- und Gestaltungsstatuten beschlossen, in denen konkrete Nutzungsflächen (ausschließlich Gehwegflächen) für die anliegenden Gewerbebetriebe definiert sind.

Es obliegt den zuständigen Bezirksamtern, eigene schlüssige Sondernutzungskonzepte für ihren Bezirk zu entwickeln, um eine einheitliche straßenrechtliche Genehmigungspraxis innerhalb des Bezirks sicherzustellen. Die Abwägung, ob einer Sondernutzung überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen, wird im Rahmen der Konzepte generalisierend vorweggenommen und Ausnahmen werden lediglich in atypischen Fällen zugelassen. Diese Vorgehensweise ist durch die Berliner Rechtsprechung anerkannt. Die Sondernutzungskonzepte der hierfür zuständigen Bezirksamter von Berlin unterliegen keiner Überprüfung oder Bewertung durch den Senat.

Frage 2:

Wie stellt sich die Strategie im Bezirk Neukölln bezüglich der Nutzung von Parkplätzen dar und wie bewertet der Senat diese angesichts der wirtschaftlichen Not vieler gastronomischer Betriebe?

Antwort zu 2:

Das Bezirksamt Neukölln von Berlin hat mitgeteilt, dass weitgehende Erleichterungen für die Gastronomie im Bezirk ermöglicht wurden, indem aufgrund der Senatsbeschlüsse vom 19.05.2020 und 09.03.2021 ausnahmsweise temporär (derzeit bis Ende 2021) vom Sondernutzungskonzept abgewichen wird. Dies betrifft eine Ausweitung der Flächen für die Außengastronomie, die Einbeziehung des Unterstreifens, die Möglichkeit von Einhausungen während der kälteren Jahreszeit oder den Betrieb von strombetriebenen Wärmequellen. Die Nutzung von öffentlichen Parkplätzen als Schankvorgarten wird erlaubt, wenn im konkreten Einzelfall überwiegende öffentliche Interessen dem nicht entgegenstehen. Bei der Abwägung betroffener Belange werden zum Beispiel straßenverkehrsrechtliche Aspekte wie die Sicherheit der Verkehrsteilnehmenden sowie die Leichtigkeit des Verkehrs berücksichtigt.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7 der Schriftlichen Anfrage 18/27591 vom 17. Mai 2021 (Öffnung der Außengastronomie III in Berliner Bezirken) verwiesen.

Frage 3:

Wie viele gastronomische Betriebe haben seit Beginn der Coronapandemie in Neukölln Insolvenz angemeldet?

Antwort zu 3:

Zu den Insolvenzverfahren wird der Zeitraum ab April 2020 als erster Monat nach dem ersten Lockdown im März 2020 betrachtet. Nach Auskunft des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg gab es im Bezirk Neukölln von April 2020 bis zum aktuellen Datenstand Juni 2021 insgesamt 26 Insolvenzverfahren von Unternehmen aus dem Wirtschaftszweig der Gastronomie.

Frage 4:

Wie viele gastronomische Betriebe haben in Neukölln einen Antrag auf Nutzung bzw. erweiterten Nutzung des öffentlichen Straßenraums, insbesondere von Parkplätzen, gestellt und welcher Anteil dieser Anträge wurde versagt?

Antwort zu 4:

Das Bezirksamt Neukölln von Berlin hat Folgendes mitgeteilt:

„Vom 1. Januar 2020 bis zum 28. August 2021 wurden insgesamt 373 Anträge durch gastronomische Betriebe gestellt, davon bezogen sich 57 Anträge auf die Erweiterung bestehender Flächen. 47 dieser Anträge (82,5 Prozent) konnten genehmigt werden, die übrigen wurden abgelehnt oder zurückgezogen. Von den insgesamt 373 Anträgen bezogen sich sechs (1,6 Prozent) auf die Nutzung der Fahrbahn. Vier dieser sechs Anträge wurden abgelehnt, zwei weitere wurden durch die Antragstellenden zurückgezogen.“

Frage 5:

Wie bewertet der Senat grundsätzlich den Ansatz, in der Coronapandemie mit Blick auf die nötigen Abstände und die starke Abhängigkeit der Gastronomie von den warmen Sommermonaten, mehr Flächen auch auf Parkflächen temporär zur Verfügung zu stellen?

Antwort zu 5:

Mit Blick auf die wirtschaftlich besonders belastenden vergangenen Monate für die Berliner Gastronomiebetriebe und vor dem Hintergrund des großen Bedürfnisses der Bevölkerung nach gesellschaftlichem Leben im Rahmen der geltenden Regelungen hält der Senat die Ausweitung der gastronomischen Außenflächen im öffentlichen Straßenland nach Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Situation sowie unter Abwägung etwaiger entgegenstehender Interessen für ein geeignetes Instrument. Flächenausweitungen sind auf Gehwegen sowie auf Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen dienen, möglich. Die Verkehrssicherheit muss dabei gewährleistet bleiben und verkehrssichernde Maßnahmen sind im Einzelfall erforderlich.

Frage 6:

Teilt der Senat die Auffassung des Bezirksamt Neukölln, dass öffentliche Parkfläche stets höhere Relevanz haben als die örtliche Gastronomie?

Antwort zu 6:

Das Bezirksamt Neukölln von Berlin hat mitgeteilt, dass dies nicht seiner Auffassung entspricht. Es werden durch das Bezirksamt stets Einzelfallprüfungen und Interessenabwägungen vorgenommen.

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung beziehungsweise einer Sondernutzungserlaubnis für einen Schankvorgarten auf einer Parkplatzfläche ist im Bezirk Neukölln grundsätzlich möglich.

Frage 7:

Wieviel Zeit hatte der Bezirk zur Beantwortung dieser Anfrage?

Antwort zu 7:

Das Bezirksamt Neukölln von Berlin hatte zur Beantwortung dieser Anfrage vier Arbeitstage Zeit (vom 20.08.2021 um 13 Uhr bis zum 26.08.2021 Dienstschluss).

Berlin, den 02.09.2021

In Vertretung

Ingmar Streese
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz